

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Wirtschaft und Recht
(Master of Laws)**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 45/2019), zuletzt geändert am 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 12/2024), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 18. März 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht¹:

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 22. Juli 2024.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf	4
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	4
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	5
§ 7 Spezifischer Studienablauf	6
§ 8 Praxisphase	7
§ 9 Abschlussarbeit	7
§ 10 Abschlussprüfung	8
§ 11 Doppelabschlussabkommen	8
§ 12 Akademischer Grad	9
§ 13 Inkrafttreten	9
Anlage: Studienplan Vollzeit	10
Studienplan Teilzeit	11
Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module	12

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Lehre und Studium dienen der Ausbildung von qualifizierten Wirtschaftsjuristinnen und -juristen für die angewandte Forschung im Querschnittsbereich Wirtschaft und Recht sowie der Vorbereitung der Studierenden auf künftige berufliche Tätigkeiten auf diesem Gebiet in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur berufsfeldorientierten Forschung, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem, effizienzorientiertem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden. Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Masterstudium erweitert und spezialisiert die Qualifikationen aus dem Bachelorstudium.
- (3) Im Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme wird die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse gewährleistet.
- (4) Ziel der Ausbildung im Masterstudiengang Wirtschaft und Recht ist die vertiefende Vermittlung von qualifiziertem wirtschaftsjuristischem Sachverstand verbunden mit Leitungskompetenz und betriebswirtschaftlichem Know-how als Managementqualifikation. Aufgrund des besonderen Bedarfes in der Wirtschaft an Fachleuten mit wirtschaftsjuristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im internationalen Geschäftsverkehr sowie im Bereich Personal bietet dieses Studium Spezialisierungen auf diesen beiden Gebieten, wobei die erste Spezialisierung (International Business Law) vollständig englischsprachig ist. Darüber hinaus ist die Vertiefung von fachbezogenen fremdsprachlichen Fähigkeiten und interkultureller Kompetenz obligatorisch. Dies geschieht durch eine handlungsorientierte, praxisnahe, auf komplexe Transfer- und Problemlösungsleistungen ausgerichtete Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch eine entsprechende Projektarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie durch gesonderte Projekte und Fallstudien. Dabei werden aktuelle Ereignisse in der Wirtschaft in nationalem, europäischem und globalem Kontext einbezogen, internationale Veränderungen in der Wirtschaft beachtet sowie Risiken in den Bereichen des Rechts, der Wirtschaft und des Verhaltens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und -partnern Organisationen usw. berücksichtigt.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen somit über die Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. Darüber hinaus verfügen sie über Kenntnisse und Fähigkeiten für anwendungsorientierte wissenschaftliche Tätigkeiten. Sie sind befähigt, im Bedarfsfall Auslegungsfragen praxisrelevanter Rechtsnormen unter Hinzuziehung anerkannter Methoden einschließlich der Rechtsvergleichung wissenschaftlich vertieft zu lösen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eigene Methoden und Konzepte zu entwickeln und diese zur Beschreibung, Analyse, Bewertung und Lösung spezifischer Fragestellungen oder Probleme im Querschnittsbereich Wirtschaft und Recht einzusetzen.

§ 2 Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt.

§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudiumangeboten.

§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester im Studientyp Vollzeitstudium und acht Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeitstudium und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit $k = 8/4 = 2,00$.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch den Studienplänen des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in den §§ 7 - 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Zugangsberechtigt für ein Masterstudium Wirtschaft und Recht sind grundsätzlich alle Absolventinnen und Absolventen, die bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) mit einer wirtschaftsjuristischen, juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung verfügen, wobei im letzten Fall ausreichende juristische Kenntnisse für das vorgenannte Masterstudium mit juristischem Abschluss ersichtlich sein müssen.
Diese sind regelmäßig gegeben, wenn juristische Module im Umfang von insgesamt mindestens 15 Credit Points (CP) vorliegen. Dabei müssen mindestens 10 CP auf allgemeines Zivilrecht und Gesellschaftsrecht entfallen.
- (2) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerberinnen und -bewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (3) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen Studienbewerberinnen und -bewerber ihre Sprachkenntnisse in Englisch nachweisen, § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG1. Als Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch gelten:
 - a) mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (anerkannte Nachweise in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie Sprachnachweise von Englischkenntnissen für die Immatrikulation an der Technischen Hochschule Wildau, oder
 - b) wenn die in Absatz 1 genannten Bachelorstudiengänge mindestens ein Modul „Englisch“ aufweisen, oder
 - c) ein bestandener schriftlicher und mündlicher Test auf dem Niveau B2, welcher vom Sprachenzentrum der Technischen Hochschule Wildau durchgeführt wird, oder
 - d) wenn ein englischsprachiges Auslandssemester im Rahmen eines akkreditierten Studiums nachgewiesen wird.
- (4) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (5) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein englischsprachiges Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten ihre bzw. seine Motivation für oder ihre bzw. seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 120 CP vergeben.
- (2) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar.
Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen kurzfristig für einen einzelnen Studienjahrgang abgeändert werden. Dauerhafte Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technische Hochschule Wildau.
- (5) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin bzw. der Dozent die Lehre aus. Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. multiple choice) ist zulässig, darf aber nicht mehr als 50 % einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (6) Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung entscheidet die Dozentin bzw. der Dozent. Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden darauffolgender Jahrgänge statt, dann können die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an die der Folgejahrgänge angepasst werden.
- (7) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (8) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich.
Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die Immatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem zweiten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

- (9) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der bzw. des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin bzw. den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module sollten den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden. Das International Office ist durch die Studierende bzw. den Studierenden einzubeziehen.
- (10) Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
- Das erste bis dritte Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen und einer sich daran jeweils anschließenden Prüfungsperiode von zwei Wochen.
 - Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit und des sich daran anschließenden Kolloquiums in Form einer mündlichen Prüfung.
- (11) Ab dem zweiten Fachsemester werden zwei Spezialisierungen angeboten: „Personal“ und „International Business Law“. Aus diesen wird eine gewählt. Für die Zulassung zur Spezialisierung „International Business Law“ müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden. Anerkannte Nachweise befinden sich in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie Sprachnachweise von Englischkenntnissen für die Immatrikulation an der Technischen Hochschule Wildau. Die Wahl der Spezialisierung erfolgt bis zum Ende der sechsten Vorlesungswoche des ersten Semesters. Die Voraussetzung für die Spezialisierung „International Business Law“ gemäß Satz 3 muss bis Ende des ersten Semesters durch die Studierende bzw. den Studierenden nachgewiesen werden. Bei fehlendem Nachweis oder nicht vorgenommener Wahl durch die Studierende bzw. den Studierenden erfolgt die Zuordnung zur Spezialisierung „Personal“.

§ 8 Praxisphase

Entfällt.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-Planer beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen (24 CP). Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Näheres regelt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie ein Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Es ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt. Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Aus triftigem Grund kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine der Gutachterinnen bzw. einen der Gutachter durch eine andere fachkundige Prüferin bzw. einen anderen fachkundigen Prüfer ersetzen. Die zu prüfenden Studierenden sind darüber unverzüglich zu informieren. Die Prüfung wird differenziert bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin bzw. eines bestimmten Prüfers besteht nicht.
- (3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Abschlussarbeit auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Studierenden durchgeführt werden. Der Beitrag jeder bzw. jedes Einzelnen muss auch im Kolloquium individuell abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer geführt und von allen Beteiligten der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der bzw. dem oder den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studiensemester in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln das jeweilige Doppelabschlussabkommen und gegebenenfalls die dazugehörige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Laws“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 22. Juli 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienpläne Vollzeit / Teilzeit
- Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

Anlage: Studienplan Vollzeit

Wirtschaft und Recht (B./Ma.) Vollzeit/dual/Teilzeit

Stand:

18.07.2024

gültig ab WiSe23/24

Module	V	Ü	L	P	S	ges.	WiSe			SoSe			WiSe			SoSe		
							1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP
Pflichtstudium																		
Recht																		
Konzerrecht	2	2				4	4	FMP	5									
Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht	2	2				4						4	SMP	6				
Unternehmenssteuerrecht	2	2				4	4	FMP	5									
Internationales Steuerrecht	2	2				4				4	FMP	6						
Insolvenzrecht	2	2				4	4	FMP	5									
BWL																		
Controlling	2	2				4	4	FMP	5									
Internationales Finanzmanagement	2	2				4	4	FMP	5									
Internationale Rechnungslegung	2	2				4						4	FMP	5				
Communication																		
Crosscultural Communication	1	1				2	2	SMP	4									
Negotiations and Conflict Management	2	2				4				4	SMP	5						
Projekt																		
Forschungsprojekt Masterarbeit					2	2							2	SMP	3			
Spezialisierung (1 aus 2 - pro Spezialisierung 26 SWS)																		
International Business Law	13	11	0	2	0	26												
English Private Law	3	3				6				6	FMP	8						
Private International Law	2	2				4				4	SMP	6						
Law of International Business Transactions	2	2				4						4	FMP	6				
Drafting International Commercial Contracts	2			2		4						4	SMP	5				
International Commercial Mediation	2	2				4						4	SMP	5				
Legal English	2	2				4				4	SMP	6						
Personal	13	13	0	0	0	26												
Personalmanagement I	2	2				4				4	SMP	6						
Personalmanagement II	2	2				4						4	SMP	5				
Arbeitsrecht I	3	3				6				6	FMP	8						
Arbeitsrecht II	1	1				2						2	FMP	3				
Sozialversicherungsrecht	2	2				4						4	FMP	5				
Lohnsteuerrecht	1	1				2						2	FMP	3				
English for Human Resources	2	2				4				4	SMP	6						
Summe der Semesterwochenstunden (International Business Law)	32	30	0	4	0	66	22			22			22			0		
Summe Credits Lehre (International Business Law)						90			29			31			30		0	
Summe der Semesterwochenstunden (Personal)	32	32	0	2	0	66	22			22			22			0		
Summe Credits Lehre (Personal)						90			29			31			30		0	
Credits f. Masterarbeit						24											24	
Credits f. Kolloquium						6											6	
Summe Credits						120			29			31			30		30	

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar

WS Wintersemester
 SoSe Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsart
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegl. Modulprüfung
 KMP Kombinierte Modulprüfung

Studienplan Teilzeit

Wirtschaft und Recht (B./Ma.) Vollzeit/dual/Teilzeit																															
Stand: 24.07.2024																															
gültig ab WiSe 23/24																															
Module	V	Ü	L	P	S	ges.	WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS
Pflichtstudium																															
Recht																															
Konkurrenzrecht	2	2				4	4	FMP	5																						
Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht	2	2				4																				4	SMP	6			
Unternehmenssteuerrecht	2	2				4						4	FMP	5																	
Internationales Steuerrecht	2	2				4									4	FMP	6														
Insolvenzrecht	2	2				4												4	FMP	5											
BWL																															
Controlling	2	2				4	4	FMP	5																						
Internationales Finanzmanagement	2	2				4						4	FMP	5																	
Internationale Rechnungslegung	2	2				4												4	FMP	5											
Communication																															
Crosscultural Communication	1	1				2	2	SMP	4																						
Negotiations and Conflict Management	2	2				4									4	SMP	5														
Projekt																															
Forschungsprojekt Masterarbeit					2	2																					2	SMP	3		
Spezialisierung (1 aus 2 - pro Spezialisierung 26 SWS)																															
International Business Law	13	11	0	2	0	26																									
English Private Law	3	3				6				6	FMP	8																			
Private International Law	2	2				4												4	SMP	6											
Law of International Business Transactions	2	2				4						4	FMP	6																	
Drafting International Commercial Contracts	2	2		2		4																	4	SMP	5			4	SMP	5	
International Commercial Mediation	2	2				4																									
Legal English	2	2				4				4	SMP	6																			
Personal	13	13	0	0	0	26																									
Personalmanagement I	2	2				4				4	SMP	6																			
Personalmanagement II	2	2				4						4	SMP	5																	
Arbeitsrecht I	3	3				6																	6	FMP	8						
Arbeitsrecht II	1	1				2																					2	FMP	3		
Sozialversicherungsrecht	2	2				4												4	FMP	5											
Lohnsteuerrecht	1	1				2																					2	FMP	3		
English for Human Resources	2	2				4				4	SMP	6																			
Summe der Semesterwochenstunden (International Business Law)	32	30	0	4	0	66	10		10	12		8		12		4		10													
Summe Credits Lehre (International Business Law)						90		14		14		16		11		15		6									14				
Summe der Semesterwochenstunden (Personal)	32	32	0	2	0	66	10		8	12		8		12		6		10													
Summe Credits Lehre (Personal)						90		14		12		15		11		15		8									15				
Credits f. Masterarbeit						24																						24			
Credits f. Kolloquium						6																						6			
Summe Credits (International Business Law)						120		14		14		16		11		15		6									14	30			
Summe Credits (Personal)						120		14		12		15		11		15		8									15	30			

V Vorlesung	WS Wintersemester	FMP Feste Modulprüfung
Ü Übung	SoSe Sommersemester	SMP Studienbegl. Modulprüfung
L Labor	SWS Semesterwochenstunden	KMP Kombinierte Modulprüfung
P Projekt	PA Prüfungsart	
S Seminar	CP Credit Points	

Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

Wirtschaft und Recht (B./Ma.) Vollzeit/dual/Teilzeit

gültig ab WiSe 2023/2024

FBR 18.03.2024

Module - deutsch	Module - englisch
Recht	Law
Konzernrecht	Group Law
Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht	Drafting Contracts in Company Law
Unternehmenssteuerrecht	Corporate Tax Law
Internationales Steuerrecht	International Tax Law
Insolvenzrecht	Bankruptcy Law
BWL	Business Administration
Controlling	Managerial Accounting
Internationales Finanzmanagement	International Finance Management
Internationale Rechnungslegung	International Accounting
Communication	Communication
Crosscultural Communication	Crosscultural Communication
Negotiations and Conflict Management	Negotiations and Conflict Management
Projekt	Project
Forschungsprojekt Masterarbeit	Research Project Master's Thesis
Spezialisierung (1 aus 2 - pro Spezialisierung, 26 SWS)	Specialisation (1 of 2, 26 hours per specialisation)
International Business Law	International Business Law
English Private Law	English Private Law
Chinese Business Law	Chinese Business Law
Law of International Business Transactions	Law of International Business Transactions
Drafting International Commercial Contracts	Drafting International Commercial Contracts
International Commercial Mediation	International Commercial Mediation
Legal English	Legal English
Personal	Human Resources
Personalmanagement I	Personnel Management I
Personalmanagement II	Personnel Management II
Arbeitsrecht I	Employment Law I
Arbeitsrecht II	Employment Law I
Sozialversicherungsrecht	Social Security Law
Lohnsteuerrecht	Payroll Tax Law
English for Human Resources	English for Human Resources